



Verteiler:

Geschäftsleitung

Geschäftsstellenleitungen

Teamleitungen Integration

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Teams Integration im Jobcenter Bremen

Version: 1.2

Az: II-1220.1

Inhaltsverzeichnis

GA Geschäftsanweisung - §16a Nr. 2 SGB II, Schuldnerberatung	1
1. Ausgangslage.....	2
2. Überschuldung als Aufgabe im Integrationsprozess.....	2
2.1. Förderfähiger Personenkreis.....	2
2.2 Besondere Personengruppen.....	2
2.2.1.(Allein-)Erziehende.....	2
2.2.2 Ehepartner:innen	2
2.2.3 Personen mit Ansprüchen nach § 27 SGB II sowie in Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE).....	2
2.2.4 Aus geschlossener Einrichtung Entlassene	3
2.3 Ausgeschlossene Personengruppen.....	3
2.4 Leistungsangebot, Beratungsstellen	3
2.4.1 Leistungsumfang und Phasen der Schuldnerberatung	3
2.4.2 Beratungsstellen	4
3. Verfahren	4
3.1. Abbruch der Schuldnerberatung.....	4
3.2. Wechsel der Beratungsstelle.....	4
3.3. Schulden gegenüber dem Jobcenter sowie aus unerlaubter Handlung	4
3.4. Neue Schulden während der Wohlverhaltensphase	5
3.5. Schnittstelle zum Leistungsträger nach dem SGB XII.....	5
4. Inkrafttreten.....	5

1. Ausgangslage

Nicht selten behindert die persönliche Schuldensituation die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auf ihrem Weg in Arbeit oder Ausbildung. Eine Schuldenproblematik kann zudem psychosoziale Folgen nach sich ziehen, die das Arbeits- und Sozialverhalten des Einzelnen zusätzlich beeinträchtigen und sich auf die individuelle Leistungsfähigkeit auswirken.

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber die Möglichkeit der Unterstützung durch eine Schuldnerberatung gem. § 16 a SGB II geschaffen, um dieses Vermittlungshemmnis zu beseitigen.

Die vorliegende Geschäftsanweisung regelt den Zugang zu einer Schuldnerberatung für überschuldete erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb). Damit sollen deren Rahmenbedingungen und Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Erhöhung der Integrationschancen verbessert werden. Primäres Ziel ist die Überwindung der finanziellen Krisensituation z.B. durch Schuldenregulierung.

2. Überschuldung als Aufgabe im Integrationsprozess

2.1. Förderfähiger Personenkreis

Eine Schuldnerberatung können erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Anspruch nehmen, die so überschuldet sind, dass sie ihre fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen können und eine Schuldnerberatung zur Heranführung an den Arbeitsmarkt, zur Eingliederung in Arbeit oder zum Erhalt eines Arbeitsplatzes benötigen.

Dabei ist für den Einzelfall die Perspektive der Integration in das Erwerbsleben zu prüfen. Eine konkrete Arbeitsaufnahme muss nicht unmittelbar bevorstehen. Eine zweite Bewilligung von Schuldnerberatung ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

2.2 Besondere Personengruppen

2.2.1.(Allein-)Erziehende

Die rechtliche Lage hinsichtlich Kindertagesbetreuung hat sich durch die Einführung des Rechtsanspruches aus § 24 SGB VIII tiefgreifend verändert. Eine möglichst frühzeitige Beratung, ggf. die Einleitung des Schuldnerberatungsprozesses und somit die Schuldenregulierung während der Elternzeit ist ein sinnvolles Instrument zur Aktivierung und Unterstützung der Zielgruppe der Erziehenden.

2.2.2 Ehepartner:innen

Bei Ehepaaren ist es gleichgültig, ob es sich um gemeinsame oder getrennte Schulden handelt. Beide Schuldner:innen müssen (zum Erreichen einer Restschuldbefreiung) vor einem Privat-Insolvenzverfahren jeweils das außergerichtliche Verfahren durchlaufen.

2.2.3 Personen mit Ansprüchen nach § 27 SGB II sowie in Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)

Die Leistungen für Auszubildende nach §27 SGB II gelten nicht als Arbeitslosengeld II. Dennoch steht ihnen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ebenso die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schuldnerberatung offen¹.

¹ Ein Ausschluss führt zu einer nicht zu vertretenden Ungleichbehandlung der Leistungsbeziehenden gem. § 7 Abs. 5 und 6 SGB II.



Personen in BaE-Maßnahmen befinden sich in einer mit SGB II-Mitteln finanzierten Eingliederungsmaßnahme. Eine Schuldnerberatung kann ebenfalls bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen bewilligt werden.

2.2.4 Aus geschlossener Einrichtung Entlassene

Für Personen, die aus geschlossenen Einrichtungen entlassen wurden, insbesondere aus einer Justizvollzugsanstalt und/oder aus einer Drogentherapie, gelten teilweise abweichende Entgeltvereinbarungen (siehe dazu die [Arbeitshilfe](#)).

Für diese Personen können die Beratungsstellen eine **einmalige** Erhöhung der Pauschalen beantragen².

Für die Gruppe der Haftentlassenen entfällt die Voraussetzung ‚Bereitschaft zur Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens‘.³

2.3 Ausgeschlossene Personengruppen

Allein folgende Personengruppen sind von der Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Schuldnerberatung gem. § 16 a SGB II ausgenommen:

- erwerbsunfähige Sozialgeld-Beziehende als Teil einer Bedarfsgemeinschaft (es sei denn, sie sind Ehepartner:in einer leistungsbeziehenden Person und es handelt sich um gemeinsame Schulden der Eheleute),
- Personen mit einer Verschuldung unter 2.500 €; es sei denn, sie sind unter 25 Jahren alt und haben bereits mehr als 3 Gläubiger,
- Ehemals Selbständige [Details regelt die Arbeitshilfe],
- Kund:innen, deren einziger Gläubiger das Jobcenter ist⁴,
- Aufstocker:innen (= Anspruch auf Arbeitslosengeld I).

2.4 Leistungsangebot, Beratungsstellen

2.4.1 Leistungsumfang und Phasen der Schuldnerberatung

Die Schuldnerberatung als Fachberatung nach § 16a Nr. 2 SGB II besteht aus mehreren Phasen, die bei Vorliegen der Voraussetzungen in Abschnitten bewilligt wird:

- a) außergerichtlicher Schuldenbereinigungsversuch durch Einzelfallberatung oder Hilfe zur Selbsthilfe durch eine anerkannte Beratungsstelle,
- ba) Schuldenbereinigungsversuch erfolgreich:
Abschluss der Schuldnerberatung durch Bewilligung der Restkosten und ggf. Nachzahlung aufgrund Erhöhung der Gläubigerzahl für die erfolgreiche außergerichtliche Schuldenbereinigung oder
- bb) Schuldenbereinigungsversuch gescheitert:
Einleitung des Verbraucher-Insolvenzverfahrens, Abrechnung von ggf. Gläubigerzahl-Erhöhung und Restkosten;
- c) ggf. Nachgehende Beratung:

² i.d.R. für Personen mit Haftentlassung vor max./weniger als 2 Jahren; Personen mit Haftaussetzung gegen Auflagen gem. § 35 BtMG; Personen mit Entlassung aus erfolgreicher Therapie vor max./weniger als 2 Jahren.

³ Die Ausnahme muss von der Beratungsstelle auf dem Pendelbrief kenntlich gemacht worden sein. ⁴ Diese Regelung hat das Ressort für Soziales, Jugend, Integration und Sport mit den von dort gem. § 305 InsO anerkannten Beratungsstellen getroffen; sie gilt sowohl im Rechtskreis SGB II wie auch SGB XII.

⁴ Die Verwaltung ausgetitelter Forderungen des Jobcenters erfolgt durch [das Inkasso](#). Dort wird über Ratenzahlung, Stundung, Niederschlagung oder Erlass entschieden.



Im Falle einer erfolgreichen außergerichtlichen Schuldenbereinigung sowie nach einem gerichtlichen Vergleich kann die Integrationsfachkraft (IFK) ergänzend eine nachgehende Beratung bewilligen, soweit

- a. eine Vereinbarung zu Ratenzahlungen vorliegt, die mind. 3 Jahre umfassen und über Fonds und Treuhandkosten abgewickelt werden,
- b. ein von der bzw. dem Schuldner:in selbst durchgeführtes Ratenzahlungsverfahren im Rahmen der außergerichtlichen Einigung gefährdet ist,
- c. das eingeleiteten Verbraucher-Insolvenzverfahren gefährdet ist.

2.4.2 Beratungsstellen

Scheitert der außergerichtliche Versuch der Schuldenbereinigung, können Schuldner:innen von der Schuldnerberatungsstelle eine Bescheinigung als Voraussetzung für den Zugang zum gerichtlichen Insolvenzverfahren erhalten. Die dafür erforderlichen Voraussetzungen prüft ausschließlich die Beratungsstelle.

Eine abschließende Übersicht über die anerkannten Beratungsstellen wird dem Jobcenter Bremen über die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zur Verfügung gestellt (siehe [Verfahrensordner](#)).

3. Verfahren

Der konkrete Ablauf der Schuldnerberatung beginnt mit der Einzelfallberatung. *[Die vorher geführte "Sondierungsberatung" entfällt künftig.]* Weitere Besonderheiten sind:

3.1. Abbruch der Schuldnerberatung

Brechen Schuldner:innen die Schuldnerberatung ab, bleibt dies folgenlos. (Die IFK rechnet die bis dahin geleistete Beratung ab. Die Bewilligung der Schuldnerberatung wird grundsätzlich nicht widerrufen bzw. zurückgenommen. Ein Abbruch der Beratung ist unverzüglich an das JC-Team 481 -Controlling- zu melden⁵).

COSACH ist durch die IFK entsprechend anzupassen.

3.2. Wechsel der Beratungsstelle

Ein Wechsel der Beratungsstellen während einer laufenden Schuldnerberatung ist zulässig. Es findet jedoch keine erneute Bewilligung statt. Die Beratungsstellen müssen sich wegen der Kosten untereinander abstimmen.

Dies gilt auch für Wegzüge in und Zuzüge aus einem anderen Bundesland. Hat z.B. die bremische Schuldnerberatungsstelle die Beratung trotz des Wegzugs zu Ende geführt, sind die Restkosten von der IFK des Jobcenters Bremen zu bewilligen.

3.3. Schulden gegenüber dem Jobcenter sowie aus unerlaubter Handlung

Die Ermittlung der Höhe der Gesamtschulden und der Gläubigeranzahl umfasst auch Schulden der eLb aufgrund zu Unrecht erhaltener Leistungen nach dem SGB II und Schulden aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen. Sie werden von der Beratungsstelle bei der Ermittlung der Gesamtschuldenshöhe berücksichtigt.

⁵ Meldung erfolgt in Schriftform, per Botenpost (Bildschirmabdruck) oder per E-Mail.



3.4. Neue Schulden während der Wohlverhaltensphase

Eine Neuverschuldung während der Wohlverhaltensphase kann die Restschuldbefreiung gefährden. Ob eine Restschuldbefreiung trotz neuer Schulden während der Wohlverhaltensphase erteilt werden soll, entscheidet das Gericht. Werden in dieser Zeit bspw. Miet- oder Energiekostenrückstände durch das Jobcenter übernommen, so ist dem Insolvenzverwalter darüber auf Nachfrage Auskunft zu erteilen (Höhe und Bewilligungszeitpunkt).

3.5. Schnittstelle zum Leistungsträger nach dem SGB XII


Ein Rechtskreiswechsel vom SGB II in das SGB XII oder umgekehrt nach Bewilligung der Einzelfallberatung oder Hilfe zur Selbsthilfe wird berücksichtigt; die Restkosten übernimmt der ursprüngliche Leistungsträger.

Eine Zusteuerung in das Hilfesystem des § 11 Abs. 5 S. 3 SGB XII findet durch das Jobcenter Bremen nicht statt.

4. Inkrafttreten

Die Geschäftsanweisung Schuldnerberatung tritt am 09.02.2026 in Kraft.

Bremen, den 22.05.2026



(Spinn, GF)

GBL1	DSB	48	BLI	523.6	ZSF
